



POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU SG

ABTEILUNG: GEMEINDERAT

TEL. 071. 72 27 27 - 72 27 28
POSTCHECK-KTO. 90 - 4676

R E G L E M E N T

FÜR DIE ABFALLBESEITIGUNG

FAKULTATIVES REFERENDUM

Das Reglement für die Abfallbeseitigung ist vom 6. Oktober bis zum 4. November 1985 dem fakultativen Referendum unterstellt worden.

3. Reglement für die Abfallbeseitigung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 Art. ~~14~~ ¹⁶ Gemeindeordnung vom ~~23.9.1982~~ folgendes Reglement:
27.7.1982

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1, Zweckbestimmung

Das Reglement bezweckt eine saubere und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Beseitigung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiete der Politischen Gemeinde Rebstein.

Art. 2, Zuständigkeit

Die Abfallbeseitigung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrichtsammeldienstes beauftragen.

Art. 3, Uebergeordnetes Recht

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 4, Obligatorium

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Art. 5, Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Rebstein. Es regelt Organisation und Betrieb des Kehrichtsammeldienstes.

Art. 6, Ablagerungsverbot

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten. Solche Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Kompostierbare Abfälle sollen soweit möglich kompostiert werden.

2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7, Abführen

Durch die obligatorische Kehrichtabfuhr werden Abfallstoffe erfasst. Die Sperrgutabfuhr erfolgt separat und wird angekündigt.

Art. 8, Begriffe

Die zugelassenen Abfallstoffe sowie die zulässige Bündelgrösse werden in einer separaten Verordnung umschrieben.

Art. 9, Stoffe zur Wiederverwertung

Zur Wiederverwertung spezieller Abfälle wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall usw. können besondere Abfahren organisiert oder örtliche Sammelstellen eingerichtet werden. Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

3. Durch die Kehrichtabfuhr nicht erfasste Abfälle

Art. 10, Ausschlüsse und Sonderregelungen

Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht entgegengenommen:

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Medikamente
- Fäkalien, Kadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Autoreifen
- Asche in ungekühltem Zustand.
- Abfälle, die sich art- und mengenmassig nicht für die Kehricht-, Sperrgut- oder Sonderabfuhr eignen

Die Beseitigung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Weisungen der Gemeinde auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.

4. Organisation der Kehrichtabfuhr

Art. 11, Bereitstellung der Abfälle für die Kehrichtabfuhr

Die Bereitstellung der Abfälle hat in den von der Gemeinde zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehältnisse sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Bündel werden von der Kehrichtabfuhr zurückgelassen.

Die Sammelbehältnisse oder zusammengebundenen Abfälle sind rechtzeitig entlang der Fahrtroute aufzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf das Schneepfaden Rücksicht zu nehmen. Die Abfallstoffe sind frühestens ab Vorabend der Abfuhrtagen an die Strasse zu stellen. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter am Abfuhrtag vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen.

Bei Wegen, Sackgassen und kurzen Querstrassen, die mit dem Kehrichtwagen nicht befahren werden können sowie für abgelegene Liegenschaften, müssen die Abfallstoffe zum nächsten, vom Gemeinderat bestimmten Abholort gebracht werden.

Art. 12, Zugelassene Behältnisse für Haus-, Gewerbe- und Industriekehricht

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrichtsäcke des zuständigen Zweckverbandes und die Normal-Container mit 800 l Inhalt zulässig. Andere geeignete Behältnisse sind, nur mit der Gebührenmarke versehen, gestattet. Zur Auffüllung der Normal-Container dürfen beliebige Behälter verwendet werden.

Die offiziellen Kehrichtsäcke sind in drei Grossen, nämlich für 35 l, 60 l und 110 l Inhalt erhältlich. Die Politische Gemeinde regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 13, Lose Abfälle

Lose Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 12 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

Ist die Zerkleinerung von losen Abfällen nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke für Bündel zu versehen.

Art. 14, Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen sowie verbotene Materialien werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

Allfälliges Sperrgut ist der Sonderabfuhr mitzugeben.

Art. 15, Abstellplätze für die Abfall-Sammelbehälter

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container) sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art. 16, Anschaffung und Unterhalt der Abfall-Sammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Art. 17, Termine der Kehrichtabfuhr

Der Gemeinderat legt die Orte, Tage und Zeiten der Kehricht-, Sperrgut- und Sondergutabfuhr fest und informiert die Bevölkerung darüber.

5. Gebühren

Art. 18, Gebührenerhebung

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke sowie der Bündel-, Sperrgut- und Containermarken inbegriffen. Gebührenpflichtig ist der Verursacher.

Art. 19, Tarif

Die Gebühren für die Abfuhr und Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle legt der Gemeinderat in einer separaten Verordnung fest und sind so anzusetzen, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.

Art. 20, Gebührenbemessung

Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen bemisst sich nach dem Volumen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

Das Sperrgut muss mit der speziellen Sperrgutmarke etikettiert sein.

6. Rechtsmittel

Art. 21, Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen, seit Eröffnung, beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

7. Strafbestimmungen

Art. 22

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121 ff des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Baudepartementes in Kraft.

Vom Gemeinderat Widnau genehmigt am 24. September 1985



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt
am 15. November 1985

Politische Gemeinde Widnau

Reglement für die Abfallbeseitigung: Neufassung Art. 19

Art. 19 Tarif

Die Gebühren für die Abfuhr und die Beseitigung industrieller und gewerblicher Abfälle richten sich nach dem Tarif des Zweckverbandes Kehrrechtverwertung Rheintal. Sie werden so angesetzt, dass die gesamten Kosten gedeckt werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. November 1988

IM NAMEN DES GEMEINDERATES WIDNAU
Der Gemeindegamann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 27. Februar bis 28. März 1989

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **11. Juni 1990**

BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:

U. C.

